

Gemeinde Hohberg
Gemarkung Niederschopfheim Bebauungsplan
„Laugasserfeld im Bindenesel“ - 2. Änderung

Artenschutzrechtliche Abschätzung



September 2022

Gemeinde Hohberg
Freiburger Straße 32
77749 Hohberg

IUS
Weibel & Ness

Bearbeitung:
IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Bauherr: Gemeinde Hohberg
Freiburger Straße 32
77749 Hohberg

Bearbeitung: IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg

Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0

Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29

E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Projektnummer: 42086

Projektbearbeitung: Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Heidelberg, 07.09.2022



Ralf Harter

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung, Bestandssituation	2
3	Faunistische Bestandssituation/Artenschutzfachliches Potential	4
4	Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	5
5	Anhang.....	9
6	Umweltschadengesetz	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht zur Lage (roter Punkt) des Bebauungsplanes im Ortsteil Niederschopfheim (Datengrundlage: Geobasisdaten ©LGL, www.lgl-bw.de).....	1
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplans „Laugasserfeld im Bindenesel – 2. Änderung“ (Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de)	2
Abbildung 3:	Situation im Geltungsbereich: Ruderalbestände, Neubauten (Aufnahmen vom 17.08.2022),.....	3
Abbildung 4:	Situation im Geltungsbereich: Ruderalbestände, Erschließungsstraße (Aufnahmen vom 17.08.2022).....	3

Anhang

Tabelle 1:	Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	9
------------	---	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hohberg (Ortenaukreis) beabsichtigt im Ortsteil Niederschopfheim die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Laugasserfeld im Bindenesel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der ca. 6,38 ha große Geltungsbereich befindet sich am Südrand der Ortslage von Niederschopfheim, zwischen der Hohberghalle im Westen und dem Friedhof von Niederschopfheim im Osten (Abbildung 1).

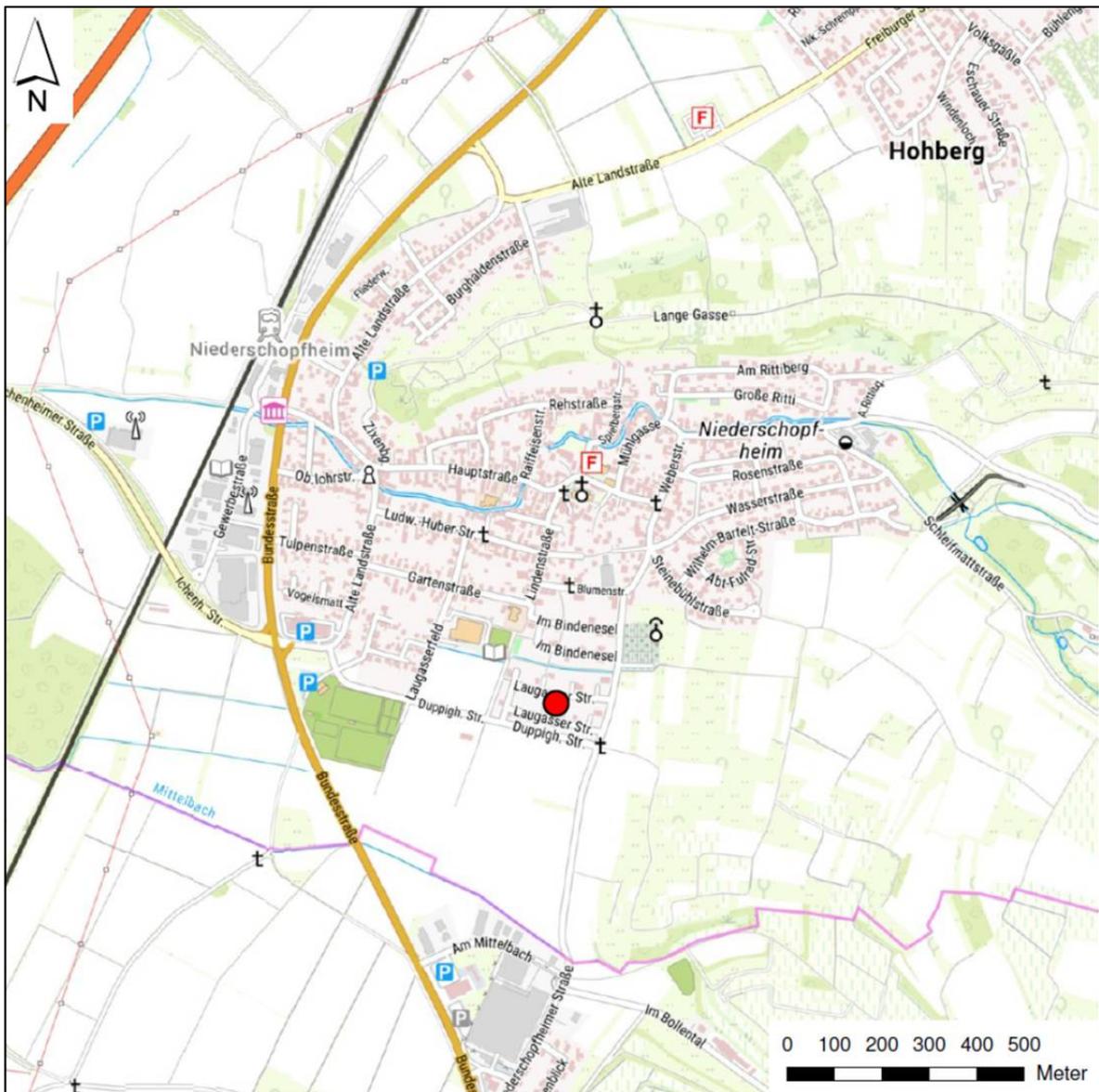


Abbildung 1: Übersicht zur Lage (roter Punkt) des Bebauungsplanes im Ortsteil Niederschopfheim (Datengrundlage: Geobasisdaten ©LGL, www.lgl-bw.de)

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes eine Herausnahme privater Grünflächen sowie die Anpassung der Pflanzgebote.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes muss eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) sowie die Auswirkungen auf Arten und Lebensraumtypen des Anhang II der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Umweltschadengesetzes geprüft werden.

2 Lage des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung, Bestandssituation

Für den ca. 6,38 ha großen Geltungsbereich ist als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt, in dem die zulässige Gesamt-Grundflächenzahl (Gesamt GRZ) von 0,6 nicht überschritten werden darf. Somit ergibt sich gem. § 19 BauNVO eine maximale Versiegelung von 60 %. Das Wohngebiet wird von Norden über die Blumen- bzw. die Lindenstraße erschlossen (Abbildung 2).

Im Westen grenzt die Hohberghalle, im Osten der Friedhof von Niederschopfheim an. Nach Süden sowie Südosten und Südwesten grenzen vor allem intensiv genutzte Ackerflächen und teilweise auch kleinere Feldgärten an.

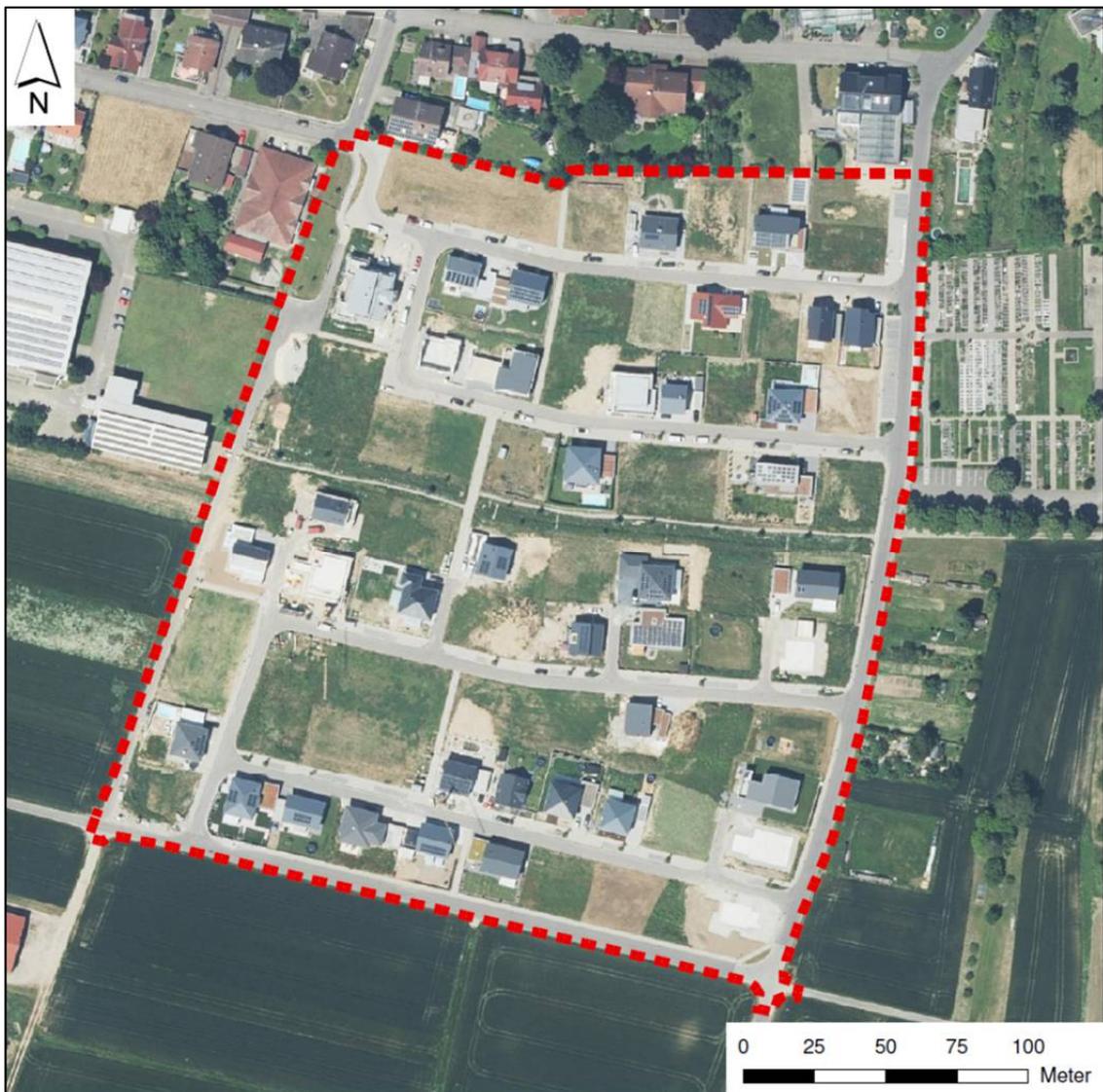


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Laugasserfeld im Bindenesel – 2. Änderung“ (Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de)

Das Wohngebiet ist vollständig erschlossen, derzeit sind rund die Hälfte der Grundstücke mit Wohnhäusern bebaut, die teilweise bereits fertiggestellt sind oder sich noch im Bau befinden. Entlang der Wohnstraßen sind Einzelbäume gepflanzt. Die nicht bebauten Grundstücke weisen größtenteils artenarme Ruderalbestände auf.

Abbildung 3 und Abbildung 4 zeigen die derzeitige Situation der Flächen im Geltungsbereich.



Abbildung 3: Situation im Geltungsbereich: Ruderalbestände, Neubauten (Aufnahmen vom 17.08.2022),



Abbildung 4: Situation im Geltungsbereich: Ruderalbestände, Erschließungsstraße (Aufnahmen vom 17.08.2022)

3 Faunistische Bestandssituation/Artenschutzfachliches Potential

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes muss eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) sowie die Auswirkungen auf Arten und Lebensraumtypen des Anhang II der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Umweltschadengesetzes geprüft werden (s.o.).

Bei der Begehung des Geltungsbereiches im August 2022 wurden keine Hinweise auf Brutmöglichkeiten für Vögel in Form von aufgelassenen Nestern in den Gehölzen festgestellt. Bäume, die stark genug wären, um Baumhöhlen oder andere, auch für Fledermäuse als Tagesquartier geeignete Strukturen aufzuweisen, fehlen im gesamten Geltungsbereich. Aufgrund des geringen Alters der Bäume bieten sie auch nicht ausreichend Deckung für die Anlage von Vogelnestern.

Die neugebauten Wohnhäuser weisen aufgrund ihrer Bauart ebenfalls keine Habitatstrukturen auf, die Vögeln Nist- oder Fledermäusen Quartiermöglichkeiten bieten.

Die noch nicht bebauten, ruderalisierten Flächen im Geltungsbereich weisen für bodenbrütende Vogelarten wie z.B. die Goldammer oder den Bluthänfling bedingt geeignete Strukturen auf. Allerdings fehlen z.B. Singwarten auf einzelstehenden Bäumen. Darüber hinaus ist aufgrund der Ortsrandlage vor allem von einem erhöhten Prädatorendruck durch Hauskatzen auszugehen.

Im Rahmen der Begehung wurde auch auf für Reptilien (insbesondere Mauer- und Zauneidechse) geeignete Flächen geachtet. Die Ruderalflächen weisen für diese Artengruppe allerdings keine besondere Eignung auf. So fehlen wesentliche Habitatelemente wie geschützte Versteck- und Überwinterungsplätze sowie ungestörte offene Bodenstellen, die sich als Eiablageplätze eignen würden. Bis wenige nördlich gelegene Grundstücke ist, aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung, der Strukturarmut und der vor der Erschließung intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, nicht mit einem Einwandern von Reptilien zu rechnen.

Ein Vorkommen bzw. Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie (sonstige Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, holzbewohnende Käfer) kann aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung im Geltungsbereich bereits im Vorfeld ebenfalls ausgeschlossen werden. So fehlen geeignete Habitatstrukturen wie entsprechende Fortpflanzungsgewässer für Fische, Amphibien und Libellen oder ältere, totholzreiche Bäume, die von entsprechenden Käferarten genutzt werden können. Die Ruderalflächen sind aufgrund ihrer Arten- und Blütenarmut auch nicht als Futterpflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge geeignet.

Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzenarten können aufgrund der Standortverhältnisse und der intensiven Pflege im Vorhabenbereich ebenfalls ausgeschlossen werden.

In Tabelle 1 im Anhang sind die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zusammengefasst und die entsprechenden Ausschlussgründe genannt.

4 Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Grundsätzlich könnte es im Rahmen des Baus der Gebäude im Geltungsbereich zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten kommen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Beim Bau von Gebäuden im Geltungsbereich kann es zu Beeinträchtigungen im Sinne von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen. So kann

- der Verbotstatbestand der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder
- der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3

eintreten.

Geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten sind die Nester und die für sie notwendigen Strukturen. Bei ungefährdeten freibrütenden Arten, die alljährlich ein neues Nest bauen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der Jungen nicht geschützt. Für ungefährdete Freibrüter ist aufgrund ihrer wenig spezifischen Ansprüche an die Habitatstrukturen des Brutplatzes und ihrer Unempfindlichkeit gegenüber Störungen durch den Menschen ein Ausweichen auf Brutplätze in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs ohne Beeinträchtigungen möglich. Bei gefährdeten Freibrütern kann ein Ausweichen aufgrund der spezifischen Habitatansprüche hingegen nicht vorausgesetzt werden. Eine Inanspruchnahme von Brutplätzen gefährdeter Arten stellt daher einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.

Wiederkehrend genutzte Neststandorte, wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen, die von Höhlen- und Nischenbrütern genutzt werden, sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt.

Ein Vorkommen gefährdeter Freibrüter kann aufgrund der intensiven Nutzung und der vergleichsweise hohen Störungsintensität ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 3). Bei der Begehung im August ergaben sich hier auch keine Hinweise auf Vorkommen. Nischen- oder Höhlenbrüter finden im Geltungsbereich keine geeigneten Nistmöglichkeiten (siehe Kapitel 2). Eine **Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Vögeln

(§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) im Geltungsbereich kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Eine **Verletzung oder Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen** (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) im Zuge der Bauarbeiten ist ebenfalls ausgeschlossen, da aufgrund der regelmäßigen Störungen auf den Flächen nicht mit Vogelbruten zu rechnen ist. Sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder totholzbewohnenden Käfer finden im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen (siehe Kapitel 2). Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Arten aus diesen Gruppen daher von vornherein ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte **erhebliche Störungen** von europäischen Vogelarten oder sonstigen streng geschützten Arten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) im Geltungsbereich oder den angrenzenden Flächen sind ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre zu erwarten, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dies ist bei den im Umfeld des Geltungsbereichs zu erwartenden, für Störung unempfindlichen bzw. daran bereits derzeit gewöhnte Brutvogelarten ausgeschlossen, da sich die lokalen Populationen zusammenhängend über ausgedehnte Gebiete erstrecken.

Ein Vorkommen geschützter Pflanzen (§ 44 [1] Nr. 4) kann aufgrund der vorherigen Nutzung sowie der derzeitigen Situation im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. § 44 (1) Nr. 4 ist bei den nachfolgenden Betrachtungen nicht relevant.

5 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) ist das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Nach § 3 Abs. 1 gilt dieses Gesetz für:

1. *Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;*
2. *Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes^[1] und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.*

Als Umweltschaden ist nach § 2 Abs. 1 USchadG anzusehen:

- a) *eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- b) *eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,*
- c) *eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;*

Eintretende Umweltschäden sind nach § 4 USchadG der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Der Verantwortliche hat bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens unverzüglich für geeignete Vermeidungsmaßnahmen (§ 5 USchadG) zu sorgen und ggf. erforderliche Schadensbegrenzungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen (§ 6 USchadG) einzuleiten.

Grundsätzlich sind für die Umsetzung von Bauvorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 USchadG nur Schäden an Arten und Lebensräumen relevant, die in § 19 BNatSchG aufgeführt sind. Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.

Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 BNatSchG wurden im Geltungsbereich bei der Begehung nicht festgestellt, können aber von baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich zukünftig betroffen sein. Für diesen Fall sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich beschrieben.

^[1] Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensräume; FFH-Lebensraumtypen

Bei einer sorgfältigen Bauausführung, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, kann davon ausgegangen werden, dass eine Schädigung von Gewässern oder des Bodens vermieden wird.

6 Anhang

In Tabelle 1 sind die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zusammengefasst und die entsprechenden Ausschlussgründe genannt. Grundlage für die Einstufung sind die durchgeführte Begehung mit Potentialanalyse sowie die das Messtischblatt 7513 genannten Arten (LUBW 2022¹).

Tabelle 1: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
+ Vorkommen im Geltungsbereich denkbar
- Vorkommen im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Europäische Vogelarten		
Gilde der Freibrüter	+	Bodenbrüter wie beispielsweise die Feldlerche oder die Goldammer können aufgrund fehlender Habitatstrukturen, der ortsnahen Lage und der Störungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.
Gilde der Nischenbrüter	-	Der Geltungsbereich weist keine für Nischen- oder Höhlenbrüter geeigneten Habitatstrukturen auf. Bei der Begehung wurden auch keine Hinweise auf belegte Brutnischen festgestellt. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Gilde der Höhlenbrüter	-	
Säuger (ohne Fledermäuse)		
Biber	-	Der Geltungsbereich weist keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Feldhamster	-	
Haselmaus	-	
Luchs	-	
Wildkatze	-	
Säuger (Fledermäuse)		
Bechsteinfledermaus	-	Der Geltungsbereich weist keine für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen auf. Bei der Begehung wurden auch keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Fledermausquartiere festgestellt. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr	-	
Breitflügelfledermaus	-	
Fransenfledermaus	-	
Graues Langohr	-	
Große Bartfledermaus	-	
Große Hufeisennase	-	
Großer Abendsegler	-	
Großes Mausohr	-	
Kleine Bartfledermaus	-	
Kleiner Abendsegler	-	
Mopsfledermaus	-	
Mückenfledermaus	-	
Nordfledermaus	-	

¹ LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Arten der FFH-Richtlinie. – Internetseite: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>, letzter Aufruf am 07.09.2022.

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Nymphenfledermaus	-	
Rauhautfledermaus	-	
Wasserfledermaus	-	
Weißrandfledermaus	-	
Wimperfledermaus	-	
Zweifarbige Fledermaus	-	
Zwergfledermaus	-	
Reptilien		
Äskulapnatter	-	Für die Gruppe der Reptilien sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Europäische Sumpfschildkröte	-	
Mauereidechse	-	
Schlingnatter	-	
Westliche Smaragdeidechse	-	
Zauneidechse	-	
Amphibien		
Alpensalamander	-	Für die Gruppe der Amphibien sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Geburtshelferkröte	-	
Gelbbauchunke	-	
Kammolch	-	
Kleiner Wasserfrosch	-	
Knoblauchkröte	-	
Kreuzkröte	-	
Laubfrosch	-	
Moorfrosch	-	
Springfrosch	-	
Wechselkröte	-	
Fische und Neunaugen		
Maifisch	-	Für die Gruppe der Fische und Neunaugen sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Rapfen	-	
Steinbeißer	-	
Groppe	-	
Huchen	-	
Strömer	-	
Schlammpeitzger	-	
Bitterling	-	
Atlantischer Lachs	-	
Streber	-	
Flussneunauge	-	
Bachneunauge	-	
Meerneunauge	-	
Schmetterlinge		
Apollofalter	-	
Blauschillernder Feuerfalter	-	

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	Bei der Begehung konnten im Geltungsbereich weder geschützte Schmetterlinge noch für geschützte Arten geeignete Futterpflanzen festgestellt werden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Eschen-Scheckenfalter	-	
Gelbringfalter	-	
Goldener Scheckenfalter	-	
Großer Feuerfalter	-	
Haarstrangeule	-	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Nachtkerzenschwärmer	-	
Schwarzer Apollofalter	-	
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	-	
Spanische Flagge	-	
Wald-Wiesenvögelchen	-	
Käfer		
Alpenbock	-	Für die Gruppe der Käfer sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Eremit	-	
Heldbock	-	
Hirschkäfer	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	-	Für die Gruppe der Libellen sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	-	
Grüne Flussjungfer	-	
Helm-Azurjungfer	-	
Sibirische Winterlibelle	-	
Vogel-Azurjungfer	-	
Zierliche Moosjungfer	-	
Krebse und Spinnentiere		
Dohlenkrebs	-	Für die Gruppe der Krebse sowie den Pseudoskorpion sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Pseudoskorpion	-	
Steinkrebs	-	
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)		
Bachmuschel	-	Für die Gruppe der Weichtiere sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Bauchige Windelschnecke	-	
Schmale Windelschnecke	-	
Vierzählige Windelschnecke	-	
Zierliche Tellerschnecke	-	
Farn- und Blütenpflanzen, Moose		

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose der Anhänge II und IV sowie Moose des Anhang II der FFH-Richtlinie	-	Im Zuge der Begehung konnten keine geschützten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose nachgewiesen werden. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist ein Vorkommen geschützter Arten aus diesen Gruppen aufgrund ihrer spezifischen Standortansprüche sehr unwahrscheinlich bzw. nahezu ausgeschlossen. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.